

Übernahmerecht

Universität Wien
SS 2025
Teil I

RA Dr. Mario Gall
mario.gall@eylaw.at



Rosenbauer rauschte in die Verlustzone

Der Nettofehlbetrag beträgt heuer nach drei Quartalen 21,4 Millionen Euro. Der Umsatz liegt stabil bei rund 650 Millionen Euro. Eine Restrukturierung ist im Gange

15. November 2022, 10:13

41 Postings

Später lesen

DERSTANDARD

Wien/Leonding – Materialengpässe und deutlich höhere Kosten schlagen auch beim oberösterreichischen Feuerwehrausrüster Rosenbauer durch. In den ersten drei Quartalen 2022 stand unter dem Strich ein Verlust in Höhe von 21,4 Millionen Euro zu Buche, wie das Unternehmen am Dienstag bekanntgab. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres war noch ein Gewinn von 7,6 Millionen Euro eingefahren worden. Unter der neuen Führung läuft nun ein Restrukturierungsprogramm.

Der Verlust je Aktie (EPS) belief sich heuer zwischen Jänner und September auf 3,3 Euro. In der Vorjahresperiode war ein kleiner Gewinn von zehn Cent je Aktie erzielt worden. "Wechselnde Engpässe in der Materialversorgung sowie teils massive Kostensteigerungen bei Vorprodukten und Material haben auch im dritten Quartal die Produktionsbedingungen in Europa und in Nordamerika geprägt", berichtete der CEO Sebastian Wolf. Die Fehlteilensituation habe sich zuletzt leicht gebessert. "Wir erhalten beispielsweise wieder mehr Fahrgestelle", so der neue Firmenchef. Eine echte Entspannung erwarte das Management aber erst ab Jahresmitte 2023.



Rosenbauer auf der Fachmesse Interschutz 2022 in Hannover.

Foto: IMAGO / Jochen Tack

16 Monate vom Auftrag bis zum Geld: Rosenbauer muss schneller werden

Von Sigrid Brandstätter, 05. April 2024, 19:19 Uhr

LEONDING. Der Feuerwehrausrüster hat 2023 zwar wieder Geld verdient, muss aber effizienter werden

Dünne Eigenkapital-Decke

Vorerst muss aber die finanzielle Basis verbessert werden. Die Eigenkapitalquote ist auf 15,7 Prozent gefallen. Das hat – wie berichtet – auch zu veränderten, also teureren Finanzierungsbedingungen geführt. Zur angekündigten Kapitalerhöhung, die frisches Geld bringen soll, sagt Wolf nur, dass noch diverse Möglichkeiten überprüft würden. Bei der Hauptversammlung am 14. Mai würde es Beschlussvorschläge geben. Zu den 6,8 Millionen Aktien sollen 3,4 Millionen ausgegeben werden.

Die Familie als bisheriger Mehrheitsaktionär wird nicht mitziehen und damit unter 50 Prozent fallen.

Ad-Hoc-Mitteilung

Ad-hoc: Rosenbauer International AG beabsichtigt eine Kapitalerhöhung in 2024 durchzuführen

Die Rosenbauer International AG beabsichtigt zur Stärkung ihrer Eigenmittel nach entsprechender Beschlussfassung ihrer Aktionäre und der Zustimmung des Aufsichtsrats eine Kapitalerhöhung bis Ende des Geschäftsjahrs 2024 durchzuführen.

Die Durchführung und die exakten Bedingungen bleiben der Zustimmung der entsprechenden Gremien vorbehalten. Die Gesellschaft wird zeitgerecht über nähere Details zur Kapitalerhöhung und deren genauen Bedingungen informieren.

Ad-Hoc-Mitteilung

20. Juni 2024

Ad-hoc: Rosenbauer Konzern mit neuem, starken Investor

- BVG einigt sich mit Robau
- Robau verpflichtet sich zur Zeichnung einer Kapitalerhöhung von Rosenbauer unter Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgabepreis von EUR 35 je Aktie; Kapitalerhöhung bis Ende 2024 beabsichtigt

Rosenbauer International AG („Rosenbauer“) wurde heute von der Rosenbauer Beteiligungsverwaltungs GmbH („BVG“) darüber informiert, dass die BVG mit [Robau Beteiligungsverwaltung GmbH („Robau“)] eine Vereinbarung („Vereinbarung“) betreffend Rosenbauer unterschrieben hat, in der sich Robau verpflichtet, eine Kapitalerhöhung von Rosenbauer, die voraussichtlich bis Ende des Jahres 2024 durchgeführt werden soll, zu zeichnen.

Der Vorstand von Rosenbauer beabsichtigt zum Zweck der Durchführung der Kapitalerhöhung 2024, das mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Mai 2024 eingeräumte Genehmigte Kapital (das „Genehmigte Kapital“) im Ausmaß von 50% des bestehenden Grundkapitals, somit 3.400.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien unter dem Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgabepreis von EUR 35 je Aktie voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2024 auszuüben und ausschließlich Robau zur Zeichnung zuzulassen.

Konsortium will Rosenbauer komplett übernehmen

Die Robau Beteiligungsverwaltung rund um KTM-Chef Pierer, Red-Bull-Chef Mateschitz und die RLB OÖ legt im Jänner ein Pflichtangebot vor. Für den Einstieg bei der Rosenbauer International AG via Kapitalerhöhung braucht es eine Freigabe durch zahlreiche Wettbewerbsbehörden verschiedener Länder.

16.12.2024 um 13:26

Das Konsortium namens Robau rund um die Chefs von **KTM** und Red Bull sowie die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich sieht sich bei der Hälfteübernahme des börsennotierten Löschfahrzeugherstellers **Rosenbauer** auf der Zielgeraden. Da der Deal einen Anteilserwerb von 50,1 Prozent vorsieht, werden Stefan Pierer, Mark Mateschitz, Raiffeisen Oberösterreich und die Invest Unternehmensbeteiligungs AG laut Eigenangaben im Jänner ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile legen.

Für den Einstieg bei der Rosenbauer International AG via Kapitalerhöhung sei die Freigabe durch zahlreiche Wettbewerbsbehörden, inklusive **EU** und **USA**, „zum heutigen Tag“ bereits erteilt, gab das Konsortium am Montag bekannt. Es fehlten jetzt noch die Genehmigungen von vier arabischen Ländern. Diese sollen „voraussichtlich im ersten Quartal 2025“ vorliegen.

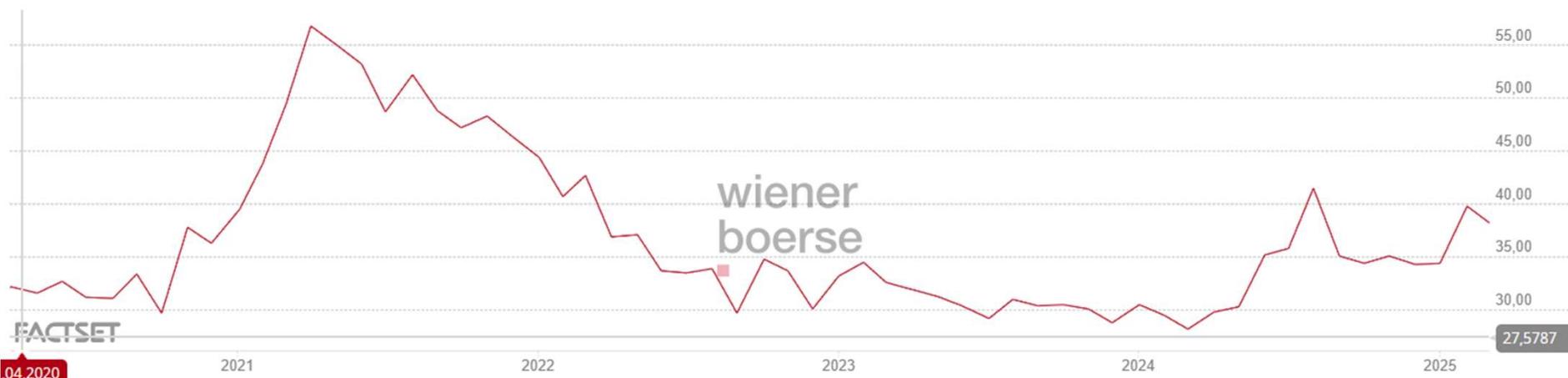
Die Presse



Das Robau-Konsortium legt nun ein „öffentliches antizipatorisches Pflichtangebot“ für sämtliche Anteile an Rosenbauer, würde das Unternehmen also komplett übernehmen. Andreas Stroh/Imago

Rosenbauer International AG

Preisdaten & News · ISIN: AT0000922554 · Kürzel: ROS



WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER ROSENBAUER INTERNATIONAL AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORTANT NOTICE:

SHAREHOLDERS OF ROSENBAUER INTERNATIONAL AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7 OF THIS OFFER DOCUMENT.

Antizipatorisches Pflichtangebot

gemäß §§ 22 ff ÜbG

(„Angebot“)

der

Robau Beteiligungsverwaltung GmbH

Edisonstraße 1

4600 Wels

(FN 628488 y)

(„Bieterin“)

an die Aktionäre der

Rosenbauer International AG

Paschinger Straße 90

4060 Leonding

(FN 78543 f)

(„Zielgesellschaft“)

ISIN: AT0000922554

Annahmefrist: 17.01.2025 bis 14.02.2025, 17:00 Uhr (Ortszeit Wien)



Antizipatorisches Pflichtangebot - GZ 2024/2/5

Zielgesellschaft	Rosenbauer International AG
ISIN	AT0000922554
Bieter	Robau-Beteiligungsverwaltung GmbH
Angebotsabsicht gem. § 5 ÜbG bekanntgemacht am	01. August 2024
Angezeigt gem. § 10 ÜbG am	20. Dezember 2024
Angebot zu veröffentlichen gem. § 11 ÜbG (vorbehaltlich eines Fristverkürzungsantrags gem. § 11 Abs 1 ÜbG)	Frühestens am 14. Jänner 2025, spätestens am 17. Jänner 2025
Angebot veröffentlicht gem. § 11 Abs 1 ÜbG am	17. Jänner 2025
Annahmefrist	17. Jänner 2025 bis einschließlich 14. Februar 2025, 17:00 Uhr, Ortszeit Wien. Die Bieterin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist innerhalb des gesetzlichen Rahmens auf bis zu insgesamt zehn Wochen gemäß § 19 Abs 1b ÜbG ausdrücklich vor.
Nachfrist	20. Februar 2025 bis 20. Mai 2025, 17:00 Uhr, Ortszeit Wien.
Angebotspreis	EUR 35,00 ex Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, je Angebotsaktie

Downloads

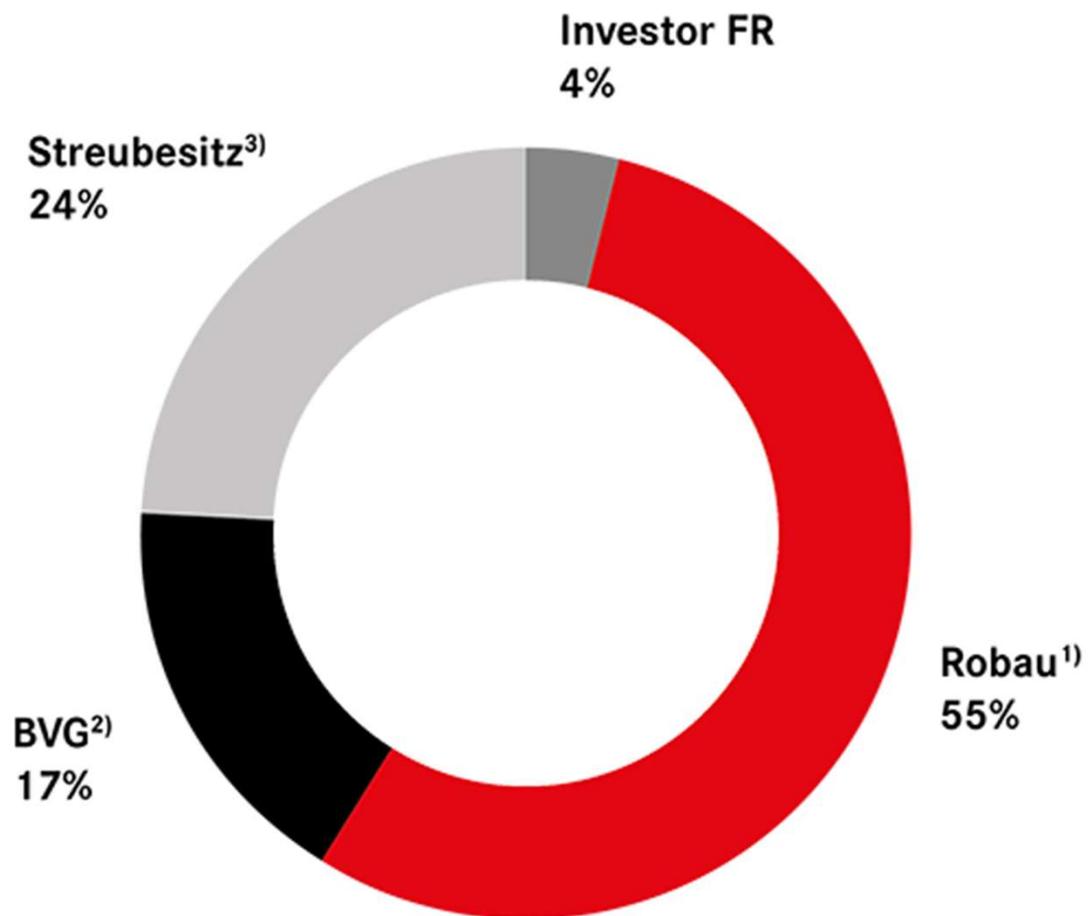
- Bekanntmachung des Eintritts der aufschiebenden Bedingung (22.02.2025)
- Ergebnisveröffentlichung (20.02.2025)
- Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft (31.01.2025)
- Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft (31.01.2025)
- Bericht des Sachverständigen der Zielgesellschaft gem. §§ 13 f ÜbG (31.01.2025)
- Angebotsunterlage (17.01.2025)



Antizipatorisches Pflichtangebot - GZ 2024/2/5

Angebotsvolumen	<p>Kauf von sämtlichen auf Inhaber lautenden und im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“ notierten Stückaktien der Zielgesellschaft, mit Ausnahme (i) der von der Bieterin, (ii) mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder (iii) der RVG NewCo GmbH sowie der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH (die auf die Einlieferung verzichtet haben) gehaltenen derzeit insgesamt 3.468.000 Inhaberaktien.</p> <p>Kaufgegenstand sind somit effektiv 3.332.000 Inhaberaktien der Zielgesellschaft.</p>
Prämie	3,57% (3M), 8,88% (6M), 12,08% (12M), 10,71% (24M)
Bedingungen	<p>Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Vollzugsbedingung des Wegfalls des fusionskontrollrechtlichen Durchführungsverbots im Königreich Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie im Staat Kuwait.</p> <p>Die aufschiebende Bedingung muss spätestens bis zum 19.05.2025 eingetreten sein.</p>
Zahlstelle	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m
Anteil des Bieters vor Veröffentlichung des Angebots	Null

Aktionärsstruktur 2025



Themen

- Zielsetzungen und Prinzipien des Übernahmegesetzes (ÜbG)
- Grundbegriffe
- Angebotspflicht und Ausnahmen
- Gemeinsames Vorgehen
- Preis des Übernahmeangebotes
- Entscheidungspraxis der Übernahmekommission und weitere aktuelle Fragen (Syndizierung und Angebotspflicht, Sperrfrist etc)

Literatur

- *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht, Linde, 2. Auflage 2006

Vertiefend:

- *Huber* (Hrsg), Übernahmegesetz-Kommentar, 2. Auflage, Lexis Nexis 2016
- *Birkner*(Hrsg.), Handbuch Übernahmerecht, Lexis Nexis 2011

Benotung

- Abschlussklausur 30 Punkte
- Positiver Abschluss ab 16 Punkten

Inhalt

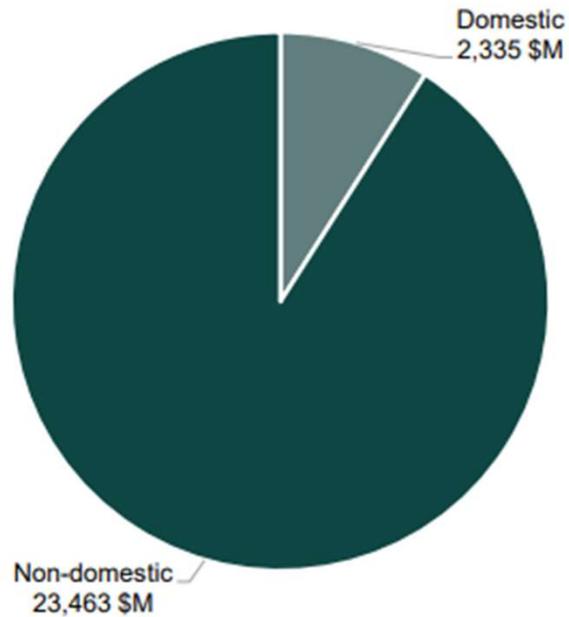
- Zweck des ÜbG
- Prinzipien des ÜbG
- Übernahmeangebot, Typen
- Anwendungsbereich des ÜbG
- Übernahmekommission
- Verfahrensablauf

ÜbG - Zweck

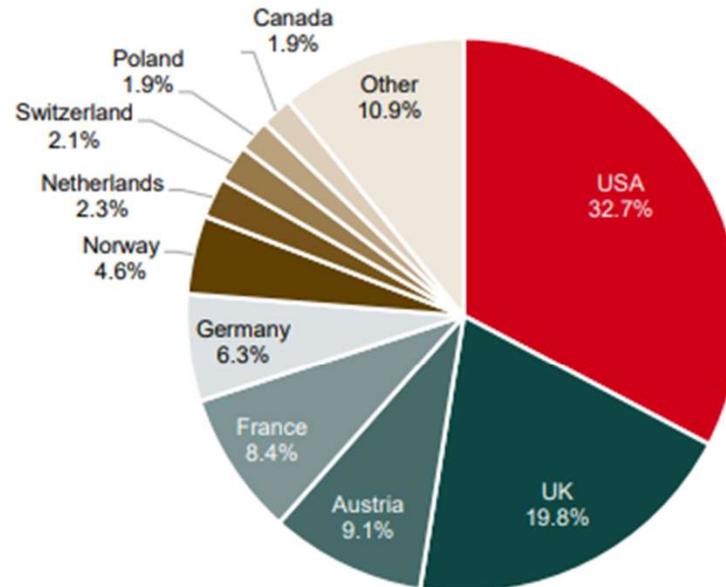
- Anlegerschutz (Minderheitenschutz) /Funktionsschutz
- Erhöhung der Attraktivität des Kapitalmarktes
- Internationaler Standard

Net institutional investment in the ATX Prime Free Float of 25.8 \$B

Split Domestic/Non-Domestic



Split by Country



5

Source: S&P Global Market Intelligence. Date as of Dec. 2022

www.wienerboerse.at

ÜbG - Konzerneingangsschutz

- Austrittsrecht bei Kontrollwechsel – Angebotspflicht
 - Neudefinition der Unternehmensziele
 - Umbesetzung des Managements
 - Eingliederung in einen Konzern

⇒ bloße Möglichkeit ausreichend
- Gleichbehandlung
- Mindestpreis

Prinzipien

- Gleichbehandlungsgrundsatz
(insb § 3 Z 1, § 16, § 20, § 26 ÜbG)
- Anlegerschutz bei Kontrollwechsel
(insb § 3 Z 1a, § 22 ÜbG)
- Transparenzgebot
(insb § 3 Z 2, § 4 Z 3, § 7, § 9, § 13, § 19 ÜbG)
- Objektivitätsgebot (Verhinderungsverbot)
(insb § 3 Z 3, § 12, § 14, § 27a)
- Verbot von Marktverzerrungen
(insb § 3 Z 4, § 4 Z 2, § 5 ÜbG)
- Beschleunigungsgrundsatz
(insb § 3 Z 5, § 10, § 11, § 21 ÜbG)

Übernahmeangebot

- Öffentliches Angebot
- an die Inhaber von Beteiligungspapieren einer Aktiengesellschaft
- zum Erwerb eines Teils oder aller Beteiligungspapiere
- gegen Barzahlung oder im Austausch gegen andere Wertpapiere

(§ 1 Z 1 Übernahmegesetz – ÜbG).

Angebotstypen

- Pflichtangebot
 - Rechtsfolge der Kontrollerlangung
 - Ausbau der Kontrolle (creeping-in)
- Übernahmeangebot (*public tender offer*)
 - Mittel der Kontrollerlangung
- Einfaches Angebot
 - Ausbau der Kontrolle (Vorbereitung Squeeze-out)
 - Rückerwerb eigener Aktien
 - Neu: Delisting-Angebot, § 27e ÜbG

ÜbG - Anwendungsbereich

1. Vollanwendungsbereich

- Zielgesellschaften mit Sitz in Österreich
- Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt der Wiener Börse
 - amtlicher Handel und geregelter Freiverkehr
 - nicht „Dritter Markt“
 - nicht börseferne AGs
- Rechtsfolge:
 - Vollanwendung ÜbG
 - Alleinzuständigkeit der Übernahmekommission

ÜbG – Anwendungsbereich (2)

2. Teilanwendungsbereich I

- Zielgesellschaften mit Sitz in Österreich
- Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt einer ausländischen Börse
 - Börse im EU bzw EWR Raum
- Rechtsfolgen:
 - Teilanwendung des ÜbG (Gesellschaftsrecht)
 - gespaltene Zuständigkeit

ÜbG – Anwendungsbereich (3)

3. Teilanwendungsbereich II

- Zielgesellschaften mit Sitz im EU Ausland
- Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt der Wiener Börse
- Rechtsfolgen:
 - Teilanwendung des ÜbG (Verfahrensregeln, Preis)
 - gespaltene Zuständigkeit

Beteiligungspapiere

1. börsennotierte Aktien
2. sonstige börsennotierte Wertpapiere mit Gewinn- und/oder Abwicklungsbeteiligung;
zB Partizipationsscheine, Gewinnschuldverschreibungen
3. übertragbare Wertpapiere, die zum Erwerb der unter 1. und 2. genannten Wertpapiere berechtigen, sofern diese von der ZG oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen begeben wurden;
zB Wandelschuldverschreibungen
(vgl § 1 Z 4 ÜbG)

Übernahmekommission

- Aufsichtsbehörde
 - Überwachung der Einhaltung des ÜbG
 - Prüfung von Angebotsunterlagen
 - Kontrolle des Angebotsvorganges
 - Entscheidung über Angebotspflicht und Ausnahmen
 - Verwaltungsstrafverfahren
- Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag
 - Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit
- Rechtsmittel
 - Übernahmegesetz-Novelle 2022: Rekurs an das OLG, Revisionsrekurs an den OGH
 - In Verwaltungsstrafverfahren: Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht



WIENER BÖRSE

EU-Höchstgericht: Österreichisches Börsenrecht widerspricht EU-Vorgaben

Laut dem Europäischen Gerichtshof gibt es bei der Übernahmekommission an der Wiener Börse ein Rechtsschutzdefizit. Österreich ist nun gefordert, die Rechtslage anzupassen

Jakob Pflügl

9. September 2021, 13:20, [1 Posting](#)

Ermittler, Ankläger, Richter – und das alles in Personalunion: Die aktuelle Organisation der österreichischen Übernahmekommission ist laut dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) nicht mit EU-Recht vereinbar. Die Behörde, die Übernahmen an der Wiener Börse überprüft, bietet aus Sicht des Höchstgerichts keinen ausreichenden Rechtsschutz.

Österreich ist nun gefordert, das Übernahmegesetz zu überarbeiten und wirksame Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Kommission einzurichten. Anlassfall der aktuellen Entscheidung war die geplante Übernahme des Immobilienkonzerns Conwert durch die Adler Real Estate vor sechs Jahren (EuGH 9.9.2021, C-546/18 – Adler Real Estate AG).



Die Übernahmekommission prüft als unabhängige Behörde Übernahmen an der Wiener Börse.

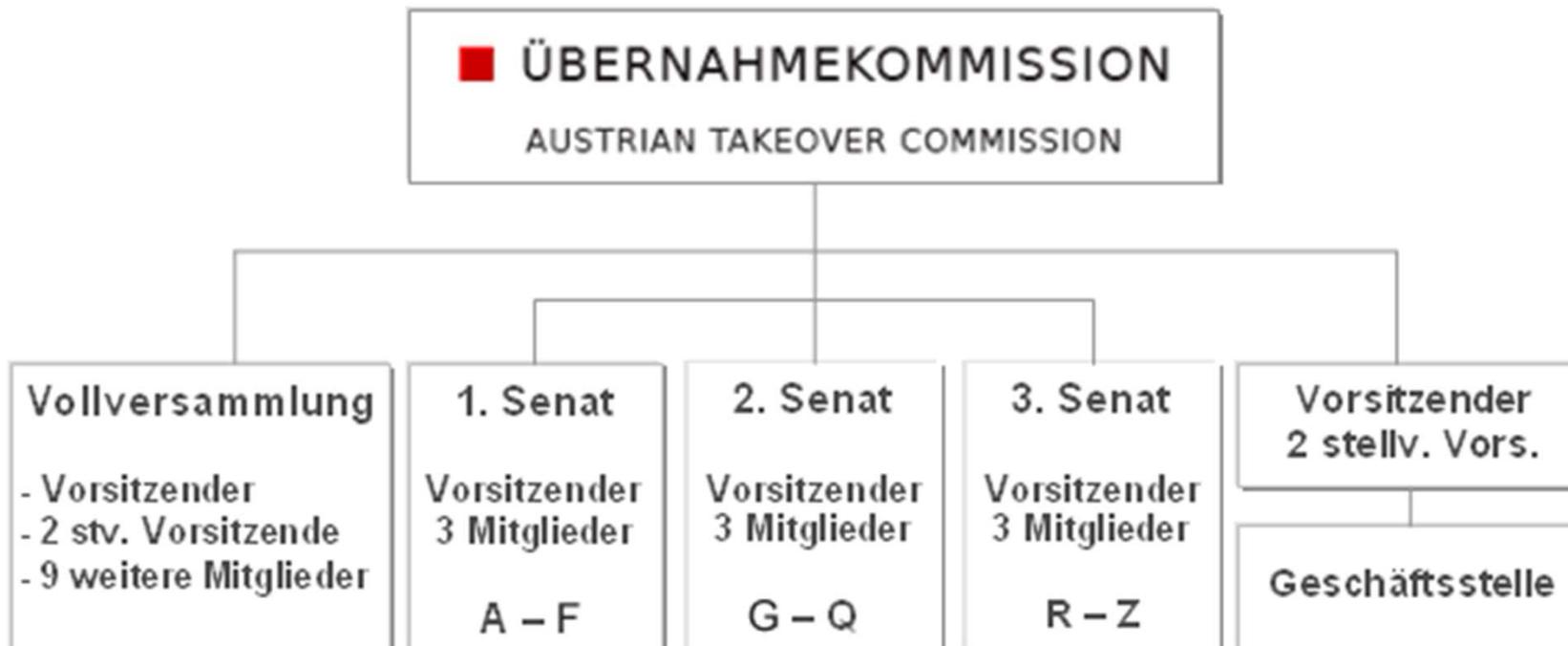
Foto: APA/HANS PUNZ

Anlassfall

- Urteil des EuGH vom 9.9.2021, C 546-18 - Struktur der ÜbK nicht europarechtskonform
- Recht auf wirksamen Rechtsbehelf / Entscheidung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 47 Grundrechtecharta)
- Entscheidungen müssen durch Gericht getroffen werden oder vor Behörde mit Gerichtscharakter releviert werden können
- ÜbK ist kein unparteiliches Gericht, Vereinigung von Ankläger- und Richterfunktion
- Rekurs an OGH genügt nicht (bloße Relevierung von Rechtsfragen, keine volle Kognitionsbefugnis)
- Entscheidungen der ÜbK entfalten keine Bindungswirkung in späteren (Verwaltungs-) Verfahren

Übernahmekommission/Forts.

- 12 nebenberufliche Kommissionsmitglieder
- Geschäftsstelle



Verfahrensablauf - Überblick

1. Vorbereitung des Angebotes	2. Angebotsprüfung	3. Annahmefrist	4. Nachfrist
<ul style="list-style-type: none"> – Due Diligence – Verhandlungen mit Kernaktionären – Strukturierung – Beteiligungsaufbau 	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfung durch Sachverständigen – Anzeige bei der ÜbK – Prüfung durch ÜbK 	<ul style="list-style-type: none"> – 4-10 Wochen – Äußerung der Organe der Zielgesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> – 3 Monate
Geheimhaltungs- und Bekanntmachungspflichten (§§ 5 f ÜbG)	Anzeige binnen 10 Tagen ab Absichtsbekanntgabe; Prüfung durch ÜbK binnen 12 Tagen		Sell-out; Weiters: Nachzahlungsgarantie (§ 16 Abs 7 ÜbG)